

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Bürgerblockregierung und Gewerkschaften



Es ist für die deutschen Gewerkschaften wahrlich nicht gleichgültig, wer die Regierung Deutschlands in Händen hält. Zwar ist in gewisser Beziehung die Vorentscheidung bereits bei den deutschen Reichstagswahlen 1924 gefallen. Leider nicht im Sinne der deutschen Arbeiterschaft. Allzu viele gingen der Demagogie der Deutschnationalen ins Garn, und die unglückselige Zersplitterung der deutschen Arbeiter-

schaft in Sozialisten und Kommunisten trug weiter dazu bei, die Kampffront zu schwächen und das Bürgertum erstarren zu lassen. Aber das Bürgertum von heute ist nicht das gleiche der Vorkriegszeit. Das Zentrum ist durch die christlichen Gewerkschaften und diese wiederum durch die indirekte Einwirkung der freien Gewerkschaften stark radikalisiert. Es hat sich unzweideutig zur Republik und zur Demokratie bekannt. Auch die neuen Richtlinien des Zentrums, die als Unterlage der Verhandlungen zur Schaffung einer neuen Regierung dienen sollten, sind in vieler Beziehung ein Beweis, daß im Zentrum zurzeit noch — wie lange, weiß man freilich nicht — eine republikanisch-demokratische Tendenz besteht, mit der man wohl ein Stück gemeinsamen Weges politisch wie wirtschaftlich gehen könnte. Auch die kleine Gruppe der bürgerlichen Demokraten hat sich im letzten Jahre ziemlich radikal gehalten und die Abschüttelung Geßlers durch den Parteivorstehenden Koch hat nun sogar zum Austritt des ehemaligen demokratischen Geßler aus der Partei geführt. Die Demokraten sind auch im neuen Bürgerblock nicht mehr vertreten, da Geßler jetzt „parteilos“ ist. Die Demokraten haben (mit Ausnahme ihres ehemaligen Ministers Rülz) sich auch größtenteils energisch gegen das schmutzige „Schmutz- und Schundgesetz“ gewandt. Aber die politischen Gruppen, die in Preußen die Koalition bilden, sind im Reichstag nicht stark genug. Die Deutschnationalen mit ihren mehr denn hundert Mitgliedern bilden eine erhebliche Macht. Dazu kommen die Deutschen Volksparteiler (die Vertreter der deutschen Schwerindustrie), die unter allen Umständen eine Rechtsregierung haben wollten. So haben wir also nun den Bürgerblock besagter Zusammensetzung:

Reichskanzler: Dr. Marg (Z.), zugleich Reichsminister für die besetzten Gebiete; Innenminister: voraussichtlich v. Wildener-Lindau (Dnat.); Minister des Außenere:

Dr. Stresemann (DVP.); Justizminister: wahrscheinlich Hergt (Dnat.); Finanzminister Dr. Köhler (Z.); Wirtschaftsminister: Dr. Curtius (DVP.); Ernährungsminister: Schiele (Dnat.); Verkehrsminister: Dr. Koch (Dnat.); Arbeitsminister: Dr. Brauns (Z.); Postminister: Dr. Schaeßl (Bayr. WP.); Wehrminister: Dr. Geßler (parteilos). Es genügt vielleicht zum besseren Verständnis dieser Zusammensetzung darauf hinzuweisen, daß es zunächst Dr. Curtius nicht gelungen war, ein Rechtskabinett zustande zu bringen, bis dann der Reichspräsident

v. Hindenburg mit einem Brief an Marg eingriff, in welchem er diesen aufforderte, eine „bürgerliche“ Regierung zustande zu bringen. Zu diesem unerhörten politischen Eingriff eines Reichspräsidenten ist in der Arbeiterpresse bereits das Nötige gesagt worden. Wir möchten auch vom Standpunkt der Gewerkschaften ausdrücklich feststellen, daß es uns sehr zweifelhaft erscheint, ob sich diese Haltung mit der Weimarer Verfassung in jeder Beziehung deckt. Uns erscheint ja auch die Flaggenverordnung des Reichspräsidenten, die nun wieder für die Konsulate Schwarz-Weiß-Rot mit der Gösch zuläßt, als mit der Verfassung unvereinbar. Aber auch hier müssen wir erneut daran erinnern, daß das deutsche Volk in seinem ersten Volksentscheid sich sein Schicksal selbst geschmiedet hat. Die

Wir sind

Wir sind der Arbeit heilige Heere,
Die Stimme, die vom Sterben weckt,
Wir schlagen Brücken über Meere,
Wir sind das Wort beglückter Lehre,
Die helfend Hand nach Brüdern streckt.

Wir türmen Wucht in hohen Kranen,
Daß Kraft zum Licht die Erde trägt,
Wir sind der Arbeit crastest Mahnen
Im Sturmgebraus der Eisenbahnen
Und Flug, der fördernd Flügel schlägt.

Wir wollen dieser Sonne Flammen
Und unsrer Erde Blüten sein,
Die wir vom Leid der Erde stammen,
Wir rufen Weh der Welt zusammen
Und weben Menschenjonnenschein.

Franz Rothensfelder.

Mehrzahl wollte den Hindenburg und sie kann anscheinend nur durch Schaden klug werden. — Dem Kabinettswechsel ging noch ein Zwischenpiel voran. Curtius hat mit den Gewerkschaftsgruppen verhandelt. Es ist immerhin bemerkenswert, daß man bei Bildung einer neuen Regierung nicht mehr ohne weiteres über die wirtschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft hinweggehen kann. Zwar sollten diese Verhandlungen angeblich nur informativ sein. Es ist aber ganz unverkennbar, daß die Gewerkschaftsmacht nachgerade nicht ohne weiteres beiseite gedrängt werden kann, und es bedarf der vereinten weiteren Anstrengungen aller unserer Kollegen, insonderheit auch unseres Beamtenbundes (RBL.), um unsere Macht so erstarren zu lassen, daß keine Regierung mehr ohne Führungsnahme mit den freien Gewerkschaften ans Ruder kommen kann. Dieser Zeitpunkt braucht nicht einmal so fern liegen, wie es manchem scheinen mag, wenn wir nur die nötige Kraftentfaltung bei der Agitation zur Geltung bringen.

Wenn wir die politische Gesamtsituation gegenwärtig recht überschauen, so ist festzustellen, daß mit diesem Bürgerblock die Reaktion auf der ganzen Linie triumphiert. Der

deutschnationale Hergt ist einer von der scharf rechtsgerichteten Sorte. Zwar hat er auch einmal, am 25. August 1924, in der Opposition von der Tribüne des Reichstages herunter erklärt: „Wir gehen unsern Weg, wie unser Gewissen ihn vorschreibt. Ich möchte beinahe sagen: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“ Aber schon nach wenigen Tagen stimmte damals die Hälfte der Deutschnationalen (die bekannten 50 Proz.) für die Dawes-Gesetze. Mit diesem Hergt als Justizminister wird sich die Arbeiterschaft auf mancherlei gefaßt machen müssen, wengleich schon die preußisch-deutsche Justiz in den letzten Jahren wieder ihren alten „Ruhm“ erfolgreich behauptet hat. Daß Schiele Ernährungsminister geworden ist, bedeutet, wirtschaftlich gesehen, nicht mehr und nicht weniger, als daß die Zollschranken auch weiterhin nicht nur aufrechterhalten, sondern noch erhöht werden, so daß direkt und indirekt eine Verteuerung der Lebensmittel die Folge dieses Kabinetts sein wird. Der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns vom Zentrum ist geblieben und damit schwindet auch die Hoffnung, daß wir bald einen wirklichen Arbeiterschutz bekommen und daß die Forderung der Gewerkschaften auf Schaffung eines Notgesetzes sich in diesem Reichstag durchsetzen ließe. Man wird den Wechselbalg des Arbeiterschutzes zum parlamentarischen Verhandlung stellen und wird sich höchstwahrscheinlich um die Forderung der Gewerkschaften für ein Notgesetz zu drücken versuchen. Der Vorsitzende des ADGB, Genosse Lelpart, hat am 23. Januar 1927 in einer Bezirksleiterkonferenz in München die Situation richtig charakterisiert, indem er sagte: Diese Regierung werde unter Ausschluß der Arbeiterschaft gebildet und man müsse sich fragen, ob der Reichspräsident sich bemüht gewesen sei, daß diese briefliche Kundgebung eine direkte Verhöhnung der Arbeiterschaft darstellt. Der Versuch, die Kluft zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum ganz nach dem Schema der Vorkriegszeit wieder aufzureißen, tritt klar zutage. Wenn die Krisenmacher der Deutschen Volkspartei, insonderheit Herr Scholz, eifrig gearbeitet haben an dem Zustandekommen der Rechtsregierung, so offenkundig aus Furcht vor der Wiedereinführung des Achtstundentages.

Die Gewerkschaften werden aus verschiedenen Gründen mit verstärkter Kraft wirtschaftlich kämpfen müssen, um den Achtstundentag wieder auf der ganzen Linie zu erobern. Es muß dahin kommen, daß in Zukunft in Deutschland nicht mehr regiert werden kann von den Leuten, die geradezu einen Willen zur sozialen Ungerechtigkeit und zur Entkräftung der Arbeiterklasse bekunden. . .

Wenn wir nun eine Prognose (Vorausage) über die Auswirkung der neuen Bürgerblockregierung geben sollen, so muß sie etwa lauten als stille Programmforderung dieser Regierung: Herabsetzung der Erwerbslosenunterstützung, Abbau des Mieterschutzes, dafür Aufbau der Lebensmittel- und Verbraucherzölle, Herabsetzung der Vermögens- und Besitzsteuer, rigoroses Einziehen der Lohnsteuer, vor allem aber noch

weniger Sozialpolitik als bisher. Alle Notstandsarbeiten werden bürokratisch verzögert und zurückgestellt werden. Der Achtstundentag wird parlamentarisch nicht zu erkämpfen sein. Wir müssen wirtschaftlich den Kampf aufnehmen in stärkstem Maße, um so das Schlimmste gegenüber der Verelendung der Arbeiterklasse zu verhüten.

Hier spielt auch hinein der Gedanke der kapitalistischen Rationalisierung, die gegenwärtig an der Tagesordnung ist. Wir haben wiederholt zu dieser Frage Stellung genommen und möchten noch in diesem Zusammenhang erneut deutlich zum Ausdruck bringen: Wir können uns natürlich nicht gegen die sinngemäße Rationalisierung der Wirtschaft wenden. Wir können aber alles tun, um mit gewerkschaftlichen und politischen Mitteln zu erreichen, daß diese Rationalisierung nicht auf Kosten der Arbeiterschaft erfolgt. Also kürzere Arbeitszeit, höherer Lohn, die Anforderungen der deutschen Gewerkschaften, stehen im Vordergrund.

Daß die Reform der Beamtenbesoldungsordnung auf 1929 verschoben werden soll, bis das Ausgleichsgesetz mit den Gemeinden geschaffen wird, darf bereits als Programmpunkt der neuen Regierung angesehen werden. Unsere beamteten Kollegen werden gut tun, die nötige Aufklärung in die weitesten Kreise der Beamenschaft zu bringen, damit diese endlich erkennen lernen, daß der Deutsche Beamtenbund die denkbar ungeeignetste Interessenvertretung der Beamten ist.

So könnte man vielleicht zu der neuen Bürgerblockregierung sagen vom Standpunkt der arbeitenden Masse: Es ist zum heulen! Wenn nicht doch in jeder schlimmen Situation auch der Kern steckte zu einer Umgestaltung. Und diesen Kern erblicken wir nicht zuletzt in dem ausgesprochenen reaktionären Charakter des Bürgerblocks. Die Mehrheit im Reichstag ist nicht allzu stark. Sie wird getragen durch die Wirtschaftspartei und durch die Bölkischen, die ja wettwendische Parteien sind. Der Kampf zwischen den christlich-evangelischen Deutschnationalen und dem Zentrum hat bereits in Presse und Versammlung in ziemlicher Erbitterung eingesetzt. Man wirft sich gegenseitig Heuchelei und Feigheit vor, und der Freiherr v. Stauffenberg spricht sogar gegenüber dem Zentrum von einer Korruption des Charakters und der Gesinnung dieser Partei. Dabei war dieser Stauffenberg sogar als deutschnationaler Ministerkandidat in Aussicht genommen.

Wieweit die Außenpolitik Deutschlands durch den neuen Bürgerblock diskreditiert wird, läßt sich noch nicht übersehen. Besser wird das Verhältnis zu Frankreich jedenfalls nicht, und es bleibt abzuwarten, ob nicht auch wirtschaftliche Erschwerungen sich aus dieser Situation ergeben, die wiederum auf die deutsche Arbeiterschaft zurückfallen. Es gibt gegenüber dieser Bürgerblockregierung nur eine Parole: Nieder mit der Reaktion! Sorgt für Aufklärung unserer Kollegen in den weitesten Kreisen. Wirkt dafür, daß dieser Bürgerblockregierung ein schmachvolles Ende bereitet wird. E. D.

Wie der Achtstundentag verhindert werden soll

II. Der „durchschnittliche“ Achtstundentag.

Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 durfte die regelmäßige tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. Die achtsündige Arbeitszeit galt also als Höchst-arbeitszeit. Die Auswirkung dieser Verordnung war folgende: Nach amtlicher Zusammenstellung betrug die Arbeitszeit für 36,8 Proz. der Arbeiter weniger als acht Stunden, für 62,1 Proz. der Arbeiter acht Stunden und für 1,1 Proz. der Arbeiter mehr als acht Stunden täglich.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1923 ging bereits weiter. Hier finden wir den ersten Anfang mit dem „durchschnittlichen“ Achtstundentag. Es wird nämlich die Nachholung der an einzelnen Werktagen „für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung“ ausgefallenen Arbeitsstunden nach Anhörung der Betriebsvertretung zugelassen. Die Nachholung darf jedoch nur in der-

selben oder der darauf folgenden Woche erfolgen. Dieses bedeutet die Ersetzung der 48-Stunden-Woche durch die 96-Stunden-Doppelwoche, also eine Verschlechterung für die Arbeiter. Schon diese Regelung verstößt gegen Artikel 2b des Übereinkommens von Washington, wonach die Überschreitung der achtsündigen Arbeitszeit nur „an den übrigen Tagen der selben Woche“ gestattet werden darf, wenn die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden beträgt. Eine Nachholung der Arbeitszeit in der darauf folgenden Woche ist nicht vorgesehen. Außerdem darf nach diesem Abkommen die Überschreitung in derselben Woche „indessen nie mehr als eine Stunde täglich betragen“.

Nun vergleiche man hiermit zunächst nur die in den §§ 9 und 10 des Entwurfs zum Arbeitsschutzgesetz vorgeschlagene Regelung! Es ist nichts als ein Bluff, wenn eingangs gesagt wird, „die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich

und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen (§ 9)". Mit Absicht wird hier im Gegensatz zu früher vom „einzelnen“ Arbeitnehmer gesprochen, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Arbeitszeit des einzelnen nicht mit der Arbeitszeit des Betriebes zusammenfallen braucht. Daß auch nicht mehr von einer regelmäßigen Arbeitszeit gesprochen wird, läßt ahnen, daß die Neufassung in Zukunft eine recht verschiedene Verteilung der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit ermöglichen soll. Dieses ist denn auch der Fall, wie § 10 des Entwurfes zeigt.

Nach § 10 ist nämlich zulässig, die Arbeitszeit von acht Stunden täglich bzw. 48 Stunden wöchentlich abweichend zu verteilen. Dabei soll nur das durchschnittliche Maß nicht erhöht werden. Welches ist nun aber das durchschnittliche Maß? Nicht mehr die Woche, auch nicht die Doppelwoche, sondern unter Umständen der — Jahresdurchschnitt! Schon die jetzige 96-Stunden-Doppelwoche bedeutet nach dem Kommentar von Klehmet (Seite 23) „eine wesentlich freiere Stellung der Wirtschaft gegenüber dem Achtstundentag“. Die Neuregelung würde die Befreiung der Wirtschaft vom Achtstundentag zur Folge haben! Es sind nicht weniger als sieben Möglichkeiten zur abweichenden Verteilung der achtstündigen Arbeitszeit vorgesehen, obwohl nach der Begründung des Entwurfes (Seite 72) „nicht verkannt“ wird, „daß eine zu weitgehende Benutzung der Ausnahmemöglichkeiten dem Grundgedanken des Achtstundentages widerspricht“. Die „Wirtschaft“ würde also in bezug auf Möglichkeiten zur Zerstückelung des Achtstundentages nicht in Verlegenheit geraten. Diese Möglichkeiten sind folgende:

1. Wenn die Arbeitszeit an bestimmten Tagen regelmäßig unter acht Stunden bleibt, so darf an den übrigen Tagen der gleichen Woche entsprechend länger gearbeitet werden.

Diese Bestimmung würde, für sich betrachtet, gegenüber dem jetzigen Recht insofern eine Verbesserung enthalten, als der Ausgleich künftig innerhalb einer Woche vorgenommen werden muß (statt bisher in zwei Wochen) und die Mehrarbeit auf eine Stunde täglich begrenzt werden soll. Aber bilde man sich doch nicht ein, daß auch in Wirklichkeit eine Verbesserung eintritt. Wie es in der Begründung (Seite 71) heißt, tritt dafür eine Erleichterung für die Wirtschaft insofern ein, als der Ausgleich künftig auch für einzelne Arbeitnehmer zulässig sein soll, was bisher nicht der Fall war. Außerdem würde den weitergehenden Bedürfnissen der Wirtschaft durch die anderen sechs „Verteilungs“möglichkeiten genügt werden können! — Die anderweitige Verteilung bzw. Nachholung der Arbeitszeit soll in erster Linie durch Tarifvertrag, natürlich besonders durch Zwangstarifvertrag, geregelt werden. Ist dieses nicht geschehen, kann es durch die Arbeitsordnung nachgeholt werden, wobei nach §§ 80, 75 des BRG. die Festsetzung auch durch verbindlichen Spruch des Schlichtungsausschusses erfolgen kann. Für Betriebe, für die keine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist und eine Betriebsvertretung fehlt, kann die Verteilung auch durch Einzelarbeitsvertrag vorgenommen werden.

2. Wenn in einem Betriebe oder einer Betriebsabteilung „aus besonderen wirtschaftlichen Gründen“ notwendig ist, in einer Woche regelmäßig nur an fünf Tagen oder in zwei Wochen regelmäßig nur an elf Tagen zu arbeiten, darf die dadurch ausfallende Arbeitszeit auf die Arbeitstage dieses Zeitraumes verteilt werden.

Es handelt sich hier um den Ausfall ganzer Arbeitstage. Gedacht ist z. B. an die Möglichkeit der Brennstoffersparnis für den Betrieb! Die Verlängerung der Arbeitszeit darf in diesem Falle sogar zwei Stunden täglich oder zwölf Stunden wöchentlich betragen. — Der Entwurf stützt diese Vorschrift auf Artikel 5 des Übereinkommens von Washington. Dort ist aber keine Rede von „besonderen wirtschaftlichen Gründen“ als Voraussetzung für den Arbeitsausfall, sondern nur davon, daß die gesetzliche Arbeitszeit sich „ausnahmsweise als undurchführbar erweist, aber nur in diesem Falle“. Außerdem ist dort eine abweichende Regelung nur durch Tarifvertrag vorgesehen. Der Tarifvertrag soll der Regierung vorgelegt werden und gilt nur dann, wenn er „die Kraft einer Verordnung“ erhält. Hiervon weicht der Entwurf vollständig ab. Er läßt in diesem Falle nicht nur die Verteilung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag, sondern auch durch Arbeitsordnung und sonstige Betriebsvereinbarung zu. Diese Vereinbarungen sollen zwar der Landesbehörde bzw. dem Reichsarbeitsminister eingereicht werden, sie brauchen aber nach dem Entwurf nicht genehmigt zu werden, sondern haben ohne weiteres Geltung, solange sie nicht von den genannten Behörden außer Kraft gesetzt werden. Letzteres kann geschehen, wenn sie „mit den Anforderungen des Arbeitsschutzes unvereinbar sind“.

3. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, darf die Arbeitszeit der Schichten so geregelt werden, daß die zulässige (!) Arbeitszeit im Durchschnitt von drei Wochen nicht überschritten wird.

Dadurch soll ermöglicht werden, bei Arbeit in mehreren Schichten, die einzelnen Schichten verschieden lang zu bemessen, ohne daß dadurch ein Ausfall an Arbeitszeit eintritt. Die verschiedenen Schichtzeiten müssen sich nur innerhalb drei Wochen ausgleichen. Die tägliche Arbeitszeit kann bis zu zwei Stunden verlängert werden. Die Verlängerung ist auch in diesem Falle durch Tarifvertrag, Arbeitsordnung oder sonstige Betriebsvereinbarung vorgesehen.

4. Wenn die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nötig ist, darf diese für alle oder Gruppen der Arbeitnehmer so verteilt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von 90 Tagen nicht überschritten wird. Die Dauer der Ueberschreitung beträgt „im allgemeinen zwei Stunden täglich“. Das Arbeitsaufsichtsamt kann jedoch „aus betriebstechnischen Gründen“ auch eine längere Ueberschreitung zulassen.

Diese Vorschrift wird nicht auf das Übereinkommen von Washington gestützt. Sie fehlt auch im Referentenentwurf und ist erst nachträglich auf Wunsch der Unternehmerverbände hineingekommen. Was sich doch alles mit dem Übereinkommen von Washington machen läßt! Wir hätten nach diesem Vorschlag unter 4. den „Achtstundentag“ im Durchschnitt von 90 Tagen zugelassen werden kann eine Arbeitszeit bis zu zehn Stunden täglich durch Tarifvertrag, Arbeitsordnung oder Betriebsvereinbarung, wobei immer zu beachten ist, daß solche „Vereinbarungen“ auch durch Zwang herbeigeführt werden können (Verbindlichkeitserklärung, verbindlicher Spruch), über zehn Stunden unter Umständen auf Grund behördlicher Zulassung. Ebenso wie in den Fällen zu 2. kann die zuständige Behörde, der die Vereinbarung einzureichen ist, diese unter Umständen nachträglich beanstanden, während das Abkommen von Washington überhaupt kein nachträgliches Beanstandungsrecht, sondern nur das Recht zur Genehmigung kennt. Der Unterschied wird jedem Leser offenbar sein. Doch ist dieser ganze Vorschlag zu 4 mit dem Übereinkommen von Washington völlig unvereinbar.

5. Wenn infolge nicht gesetzlicher Festtage Arbeitszeit ausfällt, soll dieser Ausfall binnen zwei Wochen vor oder nach dem Festtag durch Mehrarbeit bis zu zwei Stunden täglich ausgeglichen werden können.

Diese Bestimmung betrifft insbesondere den Ausgleich für katholische Feiertage. Für die Art der Vereinbarung gilt das zu 1. Gesagte. Es ist also auch eine Vereinbarung durch Einzelarbeitsvertrag zulässig, nur muß in diesem Falle die Mehrarbeit ausnahmsweise mit Zuschlag bezahlt werden. Auch diese Bestimmung wird zu Unrecht auf das Übereinkommen von Washington gestützt.

6. „Wenn infolge außergewöhnlicher Ereignisse“ in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung Arbeit ausgefallen ist, darf sie „bei einem Ausfall bis zu einem Arbeitstag binnen einem Monat, bei mehr als einem Arbeitstag binnen drei Monaten und bei mehr als einer Woche in sechs Monaten nachgeholt werden.“

Zum Zwecke der Nachholung kann die regelmäßige Arbeitszeit in diesem Falle für sechs Monate um zwei Stunden täglich verlängert werden. Das ergibt allein auf Grund dieser Bestimmung eine Mehrarbeit für 156 Tage \times zwei Stunden gleich 312 Stunden! Als „außergewöhnliche Ereignisse“ können nach der Begründung Seite 72 angesehen werden Betriebsstörungen durch Naturereignisse, zum Beispiel Ueberschwemmung, Verkehrssperre, aber auch Arbeitskämpfe, das heißt Streik und — Aussperrung! Arbeitnehmer, die zum Beispiel zur Herbeiführung einer kürzeren Arbeitszeit streiken, können zur Strafe das Vergnügen haben, nach Beendigung des Kampfes bis zu sechs Monaten täglich zwei Stunden länger zu arbeiten, um dem Betrieb die ausgefallene Arbeitszeit einzubringen. Selbst wenn die Arbeiter vom Arbeitgeber ausgesperrt würden und überhaupt bei jedem „außergewöhnlichen“ Ereignis gilt dasselbe. — Es fehlt also nicht an Möglichkeiten, den „Achtstundentag“ im halben Jahresdurchschnitt einzuführen! Es wird damit gerechnet, daß der Arbeitsausfall aus der hier vorgesehenen Ursache „häufig für ganze Gewerbezweige oder Bezirke“ eintreten wird. Soweit dieses der Fall ist, soll die Arbeitsverlängerung durch Tarifvertrag vorgenommen werden. Beschränken sich aber die außergewöhnlichen Ereignisse „auf einzelne Betriebe“, ist auch Verlängerung durch Betriebsvereinbarung zulässig. Sieht der Tarifvertrag aber keine Verlängerung vor, kann diese auch durch Einzelarbeitsvertrag herbeigeführt werden, wenn für den in Frage kommenden Betrieb keine Arbeitsordnung vorgeschrieben ist und auch keine Betriebsvertretung besteht. Wenn die

Berlängerung der Arbeitszeit die Dauer einer Woche überschreitet, ist die Betriebsvereinbarung der zuständigen Landes- oder Reichsbehörde einzureichen, die sie wiederum nicht zu genehmigen hat, sondern nur außer Kraft setzen darf, wenn sie mit den Anforderungen des Arbeitsschutzes unvereinbar ist. Man weiß, daß die Behörde mit der Nachprüfung keine Umstände machen wird. Das ist ja auch nicht beabsichtigt. Sonst müßte ja ein gewaltiger Beamtenapparat dazu aufgezo-gen werden, die auf Grund dieser Bestimmungen erzwungenen „Vereinbarungen“ (auch Einzelvereinbarungen!) nachzuprüfen. Auch diese Bestimmung wird zu Unrecht auf Artikel 5 des Übereinkommens von Washington gestützt. Dort ist davon die Rede, daß bei „laufender Produktion“ ausnahmsweise die regelmäßige achtstündige Arbeitszeit undurchführbar sei. Dann soll für längere Zeit, und zwar ausschließlich durch von der Behörde zu genehmigenden Tarifvertrag ein Arbeitsplan aufgestellt werden können, in dem die nach diesem Plan festgesetzten Wochen unter keinen Umständen 48 Stunden wöchentlich übersteigen dürfen. — Was der deutsche Entwurf vorsieht, ist in diesem Punkte wiederum alles andere, nur nicht die Anerkennung und Durchführung des Abkommens von Washington. Nach dem Entwurf tritt die nachzuholende Arbeitszeit noch zu der bestehenden hinzu und macht für die Dauer bis zu sechs Monaten aus dem Achtstundentag einen Sechstundentag.

7. „Nützlich“ die Art des Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, darf die Arbeitszeit so geregelt werden, daß die zulässige (1) Arbeitszeit im Durchschnitt von einem Jahre nicht überschritten wird.

Das bedeutet nur im günstigsten Falle den „Achtstundentag“ im Jahresdurchschnitt, denn „zulässig“ ist nicht die acht-

stündige, sondern sogar die neun- und zehnstündige Arbeitszeit. Diese Bestimmung ist zugunsten von Saisongewerben (z. B. Konservenindustrie, Gewerbe, deren Ausübung Witterungseinflüssen unterliegen oder bei denen zu gewissen Jahreszeiten regelmäßig ein verstärkter Bedarf auftritt) vorgesehen. Man würde diese Bestimmung auch besonders für Gartenbetriebe in Anspruch nehmen. „Da die Schwankungen sich regelmäßig erst im Laufe eines Jahres ausgleichen, müßte der Ausgleichszeitraum bis zu dieser Dauer erstreckt werden“, sagt die Begründung Seite 73. Die einzelnen Arbeiter werden häufig genug nach Beendigung der Saison entlassen. Sie haben die Saison hindurch zehn Stunden gearbeitet, um unter Umständen sofort in einem anderen Betrieb mit ebenfalls längerer Arbeitszeit zu beginnen. Wo bleibt da der Achtstundentag? Wo bleibt er überhaupt bei einem Jahresdurchschnitt? Das Arbeitsschutzgesetz wird nicht die Arbeitskraft schützen, sondern die Betriebe.

Der durchschnittliche ist kein regelmäßiger Achtstundentag, wie die Arbeiterschaft ihn fordert und jahrelang gehabt hat, wie ihn selbst die Unternehmer am 15. November 1918 mit den Gewerkschaften vereinbarten. Eine der sieben Möglichkeiten zur ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit wird leicht gegeben sein. Häufig genug werden mehrere Möglichkeiten zusammenzutreffen. Für diesen Fall ist dadurch vorgesorgt, daß mit Genehmigung des Arbeitsaufsichtsamtes „aus besonderen Gründen“ sogar mehr als zwei Stunden täglich nachgeholt werden dürfen (§ 10 Abs. 2). Der vorliegende Entwurf würde den Achtstundentag nicht regeln, sondern erst die Möglichkeit geben, ihn auch dort zu beseitigen, wo er bisher bestand. Wieder würde es nur von der Stärke der gewerkschaftlichen Organisationen abhängen, wieweit eine willkürliche Verschiebung der Arbeitszeit unterbunden werden kann.

R. W.

Zum Ferngasproblem

Nachdem die Tagespresse und vor allen Dingen die uns politisch nahestehende Presse das Ferngasversorgungsproblem einer größeren Öffentlichkeit nahegebracht hat, scheint nun auch die Aktiengesellschaft für Kohleverwertung und ihr Generaldirektor Dr.-Ing. Pott etwas mehr aus der bisher beobachteten Reserve herauszugehen. Unsere Ruhrgehaltigen haben für solche Zwecke ein besonderes Auditorium: Am Dienstag, dem 25. Januar, fand nun im Ingenieurhaus zu Berlin die Vollversammlung des technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschusses des Reichskohlenrats statt, wo Herr Generaldirektor Dr.-Ing. Pott von der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung über die Pläne seiner Gesellschaft sprach. Die Versammlung war außerordentlich stark von Zuhörern aus allen Kreisen des Reiches besucht. Generaldirektoren, Direktoren, Ingenieure und Studenten der Technischen Hochschule füllten den Saal. Wie sich nachher zeigte, waren auch die Vertreter der Braunkohlenindustrie erschienen, um die Interessen der von ihnen vertretenen Industrie wahrzunehmen. Gerade auf die Vertreter der Braunkohlenindustrie waren auch die Ausführungen Dr. Potts gemünzt, indem er erklärte, der Ruhrbergbau habe nicht vor, die Kohlenbergbaureviere von der Ferngaslieferung auszuschalten oder auch nur zu beeinträchtigen. Dr. Pott legt dann den Plan dar, wie das Ferngasnetz aussehen soll und zeichnete folgendes Netz auf: Ruhr—Berlin, Ruhr—Küste, Ruhr—Kassel, Leipzig—Berlin, Leipzig—Kassel, Schlesien—Berlin, Schlesien—Sachsen, Mitteldeutschland—München, Köln—Mannheim—Stuttgart. Dr. Pott stellte den Bergbaureviere außerhalb der Ruhr in Aussicht, sobald auch diese Reviere zur Gaslieferung bereit wären, an der Belieferung teilzunehmen. Dr. Pott machte besonders darauf aufmerksam, daß es nicht in der Absicht seiner Gesellschaft liege, wirtschaftlich arbeitende Gasanstalten zu schließen. Seine Meinung gehe dahin, daß die eigene Gaserzeugung der Städte und der Ferngasbezug Hand in Hand gehen müsse. Auf keinen Fall aber sei es wirtschaftlich, die heute noch bestehenden etwa 1000 Gasanstalten bestehen zu lassen. Von Fall zu Fall müsse unter Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geprüft werden, ob es zweckmäßig sei, den Ferngasbezug der eigenen Gaserzeugung vorzuziehen. Auf jeden Fall sei Gasfernversorgung stets billiger als die billigste Gaserzeugung an Ort und Stelle. Die Aktiengesellschaft für Kohleverwertung wolle das Ferngas zu einem einheitlichen Preis liefern, und je nach Höhe der Ferngasabnahme für den einen oder den anderen Abnehmer den Preis herunterschieben. Das sei durchaus richtig. Städte, die viel Ferngas abnehmen, sollten auch weniger bezahlen. Die Gasverteilung soll bleiben wie bisher. Seine Gesellschaft wolle nur mit industriellen Großabnehmern ohne kommunalen Zwischenhandel direkte Verträge abschließen. Dr. Pott brachte weiter zum Ausdruck, daß es für die

Gemeinden nicht ratsam sei, sich an den Ferngaserzeugungsstätten zu beteiligen. Außerdem sei das auch nicht möglich, weil Kokereien, Berg- und Hüttenwerke ein einheitliches Ganzes bildeten. Ueber gemischt-wirtschaftlichen Leitungsbefehl lasse sich allerdings reden. Vor allen Dingen sei es aber notwendig, daß eine Regelung des Wege-rechtes erfolge. Denn es gehe nicht an, daß Kreise und Provinzen es in der Hand hätten, die Legung des Leitungsnetzes zu gestatten oder abzulehnen. Eine besondere Aussicht sei nicht notwendig, sondern das könne Aufgabe des Reichskohlenrats sein, da die Gesellschaft vorhabe, das Gas nicht nach Mark und Pfennig, sondern nach den jeweiligen Weltmarkt-Kohlenpreisen zu berechnen.

Die Ausführungen des Generaldirektors Dr. Pott sagen dem, der die Faxpresse gelesen hat, nichts Neues. Und trotzdem waren die Ausführungen interessant für den, der weiß, daß oft Worte gemacht werden, um Gedanken zu verbergen. Daß es den Ruhrindustriellen und damit auch Herrn Generaldirektor Dr. Pott nicht in erster Linie darauf ankommt, der deutschen Bevölkerung die technischen Fortschritte nutzbar zu machen, sondern zu verdienen, und möglichst viel zu verdienen, hat die Vergangenheit bewiesen. Daß auch in diesem Falle bei der Belieferung von Industrieunternehmungen die Kommunen ausgeschaltet werden sollen, und die Aktiengesellschaft für Kohleverwertung mit diesen Unternehmungen selbst direkte Lieferungsverträge abschließen will, beweist ganz deutlich, daß der Kleinverkauf des Gases, der natürlich mit hohen Unkosten arbeiten muß, den Kommunen überlassen bleiben soll, während der Großabnehmer direkt von der Aktiengesellschaft beliefert wird. Das bedeutet: „Die guten Kunden ins Töpfchen der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung, die schlechten Kunden ins Kröpfchen der Kommunen.“ Unsere Ruhrgehaltigen sind auch kluge Leute. Die Produktionsstätte muß freibleiben von öffentlichem Einfluß. Die Produktionsstätten sind zum Teil vorhanden. Infolgedessen wird die „öffentliche Hand“ nicht direkt gebraucht. Das Leitungsnetz muß gelegt werden. Dazu ist flüssiges Kapital notwendig, infolgedessen kann das Leitungsnetz in gemischt-wirtschaftlichen Betrieb genommen werden. Daß die Ruhrgehaltigen auch die Lieferung der Leitungsrohre durch ihre Tochtergesellschaften vornehmen lassen werden und daß sie von vornherein besondere Gewinne gegenüber der öffentlichen Hand einheimen, sei nur nebenbei erwähnt. Dr. Pott scheint es auch für leicht möglich und selbstverständlich zu halten, daß den Kreisen und den Provinzen die Wegehoheit durch ein Gesetz oder eine Verordnung genommen wird, um der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung freie Bahn zu schaffen. Es wird Aufgabe der politischen Vertretungen in den Kreisen, Provinzen und Parlamenten sein, hier beizeiten aufzupassen, damit die Bäume der Ruhrgehaltigen nicht in den Himmel wachsen. Die Versammlung hat auch gezeigt, welche große Klust

zwischen den Steinkohlen- und Braunkohleninteressen klappt. Trotzdem muß damit gerechnet werden, daß, wenn nicht anders, Steinkohlen- und Braunkohlenproduzenten sich letzten Endes zusammenfinden, wenn es sich darum handelt, den Vorteil der Industrieherrn zu wahren. Trotzdem an Dr. Pott die Anfrage gerichtet wurde, wie hoch der Preis für das Ferngas-Kubikmeter sich stellen würde, wurde diese Anfrage nicht beantwortet. Gerade die anwesenden Gasdirektoren und Gastechner mußten an dieser Frage ein besonderes Interesse haben. Das ist der Punkt, der bisher immer von Seiten der Kohleverwertungs A.-G. im dunkeln gehalten wurde. Ueber alles wird geredet, nur über den Preis nicht. Und trotzdem wird der Preis das A und O des Ferngasproblems sein. Dr. Pott versteht es ausgezeichnet, den Kommunen vorzurechnen, zu welchen Preisen sie das Gas herstellen. Er redet aber nicht davon, welchen Preis seine Gesellschaft zu nehmen gedenkt. Dr. Pott berechnet den Selbstkostenpreis in den Gasanstalten durchschnittlich pro Kubikmeter Gas auf 6 Pfennig. Für Kapitaldienst, also für die Zinsen des in den Gaswerken investierten Kapitals kämen weitere 2 Pfennig hinzu, so daß in den deutschen Gaswerken der Selbstherstellungspreis sich auf etwa 8 Pfennig stellen würde. Der Selbstherstellungspreis ist hoch und nach unserer Ansicht von Dr. Pott mit Absicht hoch berechnet in der Hoffnung, daß, wenn in den kommunalen Gasanstalten ein Selbstherstellungspreis von etwa 8 Pfennig herausgerechnet wird, dann die Aktiengesellschaft für Kohleverwertung ähnliche, allerdings nicht ganz so hohe Preise für ihr Gas fordern kann. Fritz Reuter würde, wenn er heute noch lebte, angesichts solcher Milchmädchenrechnung sagen: „Daß du die Nase im Gesicht behältst!“ Das Ferngasproblem wird nun in der nächsten Zeit im kleinen Kreis der berufenen Gasfachleute beraten werden. Die Kommunen werden in den nächsten Monaten sich sehr oft und sehr eingehend mit dem Gas-Fernversorgungsproblem beschäftigen. Dabei dürfte nicht nur der Preis der Eigenerzeugung und der Preis des

Ferngases eine Rolle spielen, sondern mit ausschlaggebend wird es sein, eingehend zu prüfen, ob es für die deutsche Volkswirtschaft tragbar ist, den Herren von der Kohle ein Gasmonopol, denn darauf wird es letzten Endes hinauslaufen, in die Hand zu geben. Die deutsche Bevölkerung ächzt und stöhnt genug unter den Kartellen und Syndikaten. Ein neues Gasmonopol in den Händen der Kohlen-gewaltigen bedeutet, das Abhängigkeitsverhältnis zu den Kohlen-gewaltigen zu verstärken. Wirtschaftliche Macht bedeutet politische Tatsachen, d. h., daß die Schwerindustrie nicht nur die deutsche Wirtschaftspolitik, sondern auch die deutsche Innen- und Außenpolitik mit der Zeit beherrschen wird.

Notwendig wäre hier, daß sich die Gemeinden zusammenschließen, um zur interkommunalen Gasversorgung zu kommen. Die meisten deutschen Großstädte wären in der Lage, die umliegenden Städte und Flecken mit Ferngas zu versorgen. Der Einwand, daß es gleich sei, ob man infolge des Bezuges von Ferngas oder der Gaskohle den Kohlenindustriellen ausgeliefert sei, hat im ersten Augenblick etwas für sich. Bei näherem Zusehen trifft das nicht zu. Die englische Kohle sorgt dafür, daß die Bäume der deutschen Kohlenindustriellen nicht in den Himmel wachsen. Außerdem soll in den Kreisen der beteiligten Gasinteressenten ernsthaft erörtert werden, ob es nicht zweckmäßig und dringend notwendig wäre, sich eigene Rohstoffquellen zu schaffen. Uns will es so scheinen. Es wird Aufgabe der berufenen Fachleute und der Kommunalpolitiker sein, genau zu prüfen, auf welchem Wege es möglich ist, die Gasproduktion und die Gasverteilung unter öffentlicher Kontrolle zu halten. Auch die Ermahnung des Geschäftsführers Herrn Dipl.-Ing. zur Redden vom Verein deutscher Ingenieure, nicht in das alte Erbübel der Deutschen zu verfallen, zu kritisieren und herabzusetzen, kann keine Veranlassung sein, die kritische Sonde nicht anzulegen. Hier handelt es sich nicht nur um technisch-wirtschaftliche Probleme, sondern auch um eine eminent politische Frage. Stbg.

Ergänzungen zum LZWB.: Wasserbaupersonal vom 25. Mai 1926

Bei der Durchführung des LZWB. haben sich Differenzen ergeben, die in einer Besprechung mit dem Reichsverkehrsminister beizulegen versucht wurden. Das Ergebnis befriedigt jedoch in keiner Weise. Noch schlimmer aber ist, daß die Beschwerden über das Reichsverkehrsministerium anscheinend überhaupt nicht zu Ende gehen; denn von draußen erhalten wir fast täglich — auch jetzt noch immer wieder — Schreiben, in denen uns Mißgriffe der einzelnen Verwaltungsstellen zur Kenntnis gebracht werden. Aber auch die letzten Verhandlungen, die im Reichsverkehrsministerium mit Herrn Oberregierungsrat Leube geführt werden mußten, haben uns aufs neue bestätigt, daß im Reichsverkehrsministerium heute alles nur noch nach dem starren Wortlaut der Paragraphen behandelt wird und daß dort anscheinend jedes Verständnis für Arbeiterwünsche verlorengegangen ist. Zur Information für unsere Kollegen lassen wir nachstehend einige Ergänzungen zum LZWB., die gleichzeitig das Resultat der Ministerbesprechungen enthalten, folgen:

„Der Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 8. Dezember 1926.

W. II. P. 7 5167.

Auf Grund von Besprechungen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen über die Anwendung einzelner Bestimmungen des LZWB. bemerke ich zur Hebung von Zweifeln:

1. Zu § 2 Ziff. 2 Die Zuschläge zum Lohn für Ueberzeitarbeit (§ 9), Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 10), Nachtarbeit (§ 11) und für Vorarbeiter der Gruppe IV (Anmerkung 8 zur Anlage I A) sind von dem sich nach den Bestimmungen des LZWB. vom 25. Mai 1926 (vgl. Erlaß vom 1. Juni 1926 — W. II. P. 7. 2127 — vom 19. Juni 1926 — W. II. P. 7. 2653 — RVBl. S. 69) ergebenden Endlohn, also von dem in der (noch aufzustellenden) Anlage 2 des LZWB. festzusetzenden Betrage zu berechnen.

2. Zu § 2 Ziff. 8. Bei der Vereinbarung dieser Bestimmung ist davon ausgegangen worden, daß die Schiffsbesatzungen nicht nach den Dienstorten der Mittelbehörden oder der Wasserbauarbeiter, sondern nach den Dienstorten der den Wasserbauämtern nachgeordneten Dienststellen, denen Fahrzeuge usw. jeweils zugeteilt sind, entlohnt werden. Ich habe mich aber den vertragschließenden Arbeitnehmerorganisationen gegenüber damit einverstanden erklärt, daß bei den nach dem 2. Satz der Ziffer 8 bei Veränderungen vorzunehmenden Ueberweisungen besondere Härten nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Ich ersuche hierauf, künftig möglichst Rücksicht zu nehmen.

Die letztere Bestimmung ist, soweit sie besonders unsere Kollegen in Bremen betrifft, namentlich in der Praxis überholt, hat aber noch eine grundsätzliche Bedeutung und wird von uns daher dem Tarifausschuß zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden. Wichtig und ein Vorteil gegenüber den formalen Bestimmungen des Tarifvertrages ist die nachfolgend vom Minister getroffene Entscheidung, obwohl der Schlußsatz sehr ansprechbar ist und in der Praxis

sicherlich von mancher Verwaltungsstelle wieder zum Nachteil der Arbeiter ausgelegt werden dürfte:

3. Zur Ausführungsbestimmung zu § 2 Ziff. 3 und 5. Es ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, daß die Zahlung der persönlichen Ausgleichszulage (Kinderzulage) von 25 Pf. mit dem Tage aufhört, an dem ein ordnungsmäßig gekündigter Arbeiter entlassen wird, und daß ein solcher Arbeiter daher keinen Anspruch auf die Weiterzahlung der Zulage hat, wenn er (A. B. nach Beendigung der winterlichen Arbeitsunterbrechung) wieder eingestellt wird. Da die Arbeiter aber, um die Erwerbslosenunterstützung beziehen zu können, ein Interesse daran haben, daß ihnen auch in denjenigen Fällen, in denen es sich nur um Arbeitsunterbrechungen handelt, gekündigt wird, so liegt für sie eine gewisse Härte vor, wenn ihnen die persönliche Ausgleichszulage nach der Wiedereinstellung nicht mehr gezahlt wird. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß Arbeitern, denen wegen Arbeitsunterbrechungen oder Arbeitsmangel gekündigt wird, oder die im Einverständnis mit der Verwaltung zu Neubauten der Reichswassertrahenverwaltung übertreten und während der Zeit dieser Beschäftigung nicht nach dem LZWB. entlohnt werden, oder die wegen Krankheit oder Unfall scheiden, im Falle der Wiedereinstellung die persönliche Ausgleichszulage von dem Tage der Wiedereinstellung ab erneut gezahlt wird. Voraussetzung dafür ist, daß sie nach der Wiedereinstellung zu den Arbeitern gehören, für die der LZWB. gilt und daß sie innerhalb von höchstens sechs Monaten wiedereingestellt werden. — Ich bemerke aber ausdrücklich, daß damit eine Verpflichtung zur Wiedereinstellung der Arbeiter nicht übernommen wird.

4. Zu § 5 Ziff. 5. Bei der Besprechung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen wurde festgestellt, daß „Regen“ an sich nicht zu den Ereignissen gehört, bei deren Eintritt die Arbeit ausgesetzt ist. Der Lohn für die ausgefallene Arbeitsfrist ist vielmehr nur dann weiterzuzahlen, wenn die Arbeit bei Regen auf Anordnung ausgesetzt wird, d. h., wenn der Regen im Einzelfalle nach pflichtmäßiger Auffassung des in Betracht kommenden Aufsichtsbeamten ein Weiterarbeiten unmöglich macht.

5. Zur Ausführungsbestimmung zu § 7 Ziff. 2. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung ist den Arbeitern, die auf einem außer Dienst gestellten Fahrzeug usw. in ihrer planmäßigen Tätigkeit weiter beschäftigt werden, der bisherige Lohn fortzuzahlen. Ich habe mich unter Ablehnung weitergehender Anträge der Arbeitnehmervereinigungen damit einverstanden erklärt, daß in solchen Fällen ohne weiteres der auf dem Fahrzeug usw. belassene Maschinist und Seizer als „planmäßig beschäftigt“ zu gelten hat.

In der Verhandlung vom 22. November 1926 ist es zu Punkt IX Ihrer Eingabe als Härte bezeichnet worden, daß Vendarbeiter, die ihre Arbeitsstelle nicht zu Fuß erreichen können, und die deshalb jeweils von einem bestimmten Punkte aus mit Fahrzeugen zur Arbeitsstelle befördert werden müssen, der Lohn für die Fahrzeit deshalb verweigert werde, weil die Lohnzahlung erst mit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme an der

Arbeitsstelle beginnen könne. In der Verhandlung vom 22. November 1926 ist bereits darauf hingewiesen worden, daß diese Regelung den tariflichen Bestimmungen entspricht. Ich bin aber bereit, bei den in Frage kommenden Stellen eine Nachprüfung in denjenigen Fällen vorzunehmen, in denen sich besondere Härten ergeben und ersuche, mir zu diesem Zwecke die in Betracht kommenden Fälle schriftlich genau zu bezeichnen.

Zu dem Punkt X Ihrer Beschwerde betreffend Belassung der bereits vorhandenen Ausstattungsgegenstände in den Ueberrnachtungsräumen auf den Schiffen usw. und wegen der Wäschereineinigungskosten behalt ich mir weitere Mitteilung vor.

J. B.: gez. Gutbrod."

Ganz unmöglich und unhaltbar scheint uns die Regelung der Ausführungsbestimmungen zu § 7 Riff. 2 zu sein. Es geht einfach nicht an, daß hier die Besatzung eines Fahrzeuges mit zweierlei Maß behandelt wird. Aber alle Bemühungen, das Reichsverkehrsministerium von der Unsinngkeit dieser Bestimmung zu überzeugen, scheiterte an der Hartnäckigkeit seiner Vertreter. Genau so unhaltbar ist der Standpunkt, den der Minister eingekommen hat für die Landarbeiter, die ihre Arbeitsstelle nicht zu Fuß erreichen können, sondern jeweils mit Fahrzeugen dahin befördert werden müssen. Besonders

im letzteren Falle haben verschiedene Dienststellenleiter das Reichsverkehrsministerium auf die Unhaltbarkeit dieser Bestimmung aufmerksam gemacht, jedoch ohne Erfolg.

In der Frage der Lieferung bzw. Belassung vorhandener Gegenstände in den Ueberrnachtungsräumen für die Fahrzeugbesatzungen hat der Minister noch eine Lösung in Aussicht gestellt, die aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist. Alles in allem genommen, die Gewerkschaften haben noch selten mit einer Verwaltung sozial Unannehmlichkeiten gehabt und sozial unangenehme Erfahrungen gemacht, wie mit dem Reichsverkehrsministerium in der letzten Zeit. Wenn das der einzige Segen der Verreichlichung der Reichswasserstraßen sein soll, daß man sich im Reichsverkehrsministerium lediglich darauf beschränkt, andauernd Verschlechterungen für die Arbeiterschaft einzuführen und sich bei jeder Gelegenheit nur noch hinter formaljuristischen Einwänden verschanzt, dann haben wir an dieser Verreichlichung nicht das geringste Interesse. Wir stehen gar nicht an, zu erklären, daß wir dieser Verreichlichung durch Schaffung eines einheitlichen Lohnsartifs Vorschub geleistet haben. D. St.

Der Streit um die Sonderzulage im Bayerischen Landtag

Vertreter der bayerischen Staatsregierung berufen sich bei Arbeiterfragen gern auf den Bayerischen Landtag, wenn es gilt, sich hinter seine Beschlüsse zu verstecken. Daß sie aber auch umgekehrt können, zeigt die Beratung der Sonderzulage, die im Bayerischen Landtag zum drittenmal eine große Rolle spielt.

Ertmals beschäftigte man sich mit der Vorlage des Reiches und beschloß, daß die Staatsarbeiter dieselbe Wirtschaftsbeihilfe und nach den gleichen Bestimmungen wie die Arbeiter des Reiches erhalten sollen. Nachdem es der Bayerischen Volkspartei gelungen ist, die Verzögerung soweit zu treiben, daß sie, wie geplant, nicht mehr an alle Staatsarbeiter ausbezahlt werden konnte, bequemte man sich doch, die Wirtschaftsbeihilfe unter dem Ausdruck Sonderzulage nach den Bestimmungen und nach den Sätzen der Reichsarbeiter zu gewähren. Das Finanzministerium in Bayern ist aber klüger, als die Vertreter des Bayerischen Landtages glauben. Man versuchte zunächst, einen Teil der bayerischen Staatsarbeiter von dieser Sonderzulage auszuschalten, dahingehend, daß die Zeit für die abgeleisteten 90 Tagessichten zwischen 1. Juli und 1. Dezember beschränkt blieb. Bei den Reichsarbeitern ist die Zeit vom 1. April bis 1. Dezember maßgebend. Man wollte mit der Verwechslung dieser Ziffer erreichen, daß ein großer Teil der Staatsarbeiter die Sonderzulage nicht erhält. Die Großzügigkeit des bayerischen Finanzministeriums wollte ja haben, daß Hunderttausende von Staatsforstarbeitern von der Gewährung der Sonderzulage ausgeschaltet werden. Nachträglich stellte sich das Gegenteil heraus, indem die Forstverwaltung gar keinen Wert auf die Festlegung des 1. Juli mit dem 1. Dezember legte, nachdem festgestellt war, daß die vorübergehend im Forst beschäftigten Arbeiter von vornherein von der Gewährung der Sonderzulage ausgeschlossen sind. Der Hieb sollte also den Arbeitern der Straßen- und Flußbauämter gelten.

Durch Eingreifen unseres Verbandes und mit Hilfe der sozialdemokratischen Vertreter ist es gelungen, an Stelle des 1. Juli den 1. April zu setzen. Dadurch ist mindestens mehr als 1000 Staatsarbeitern, die bei der bayerischen Staatsbauverwaltung beschäftigt sind, die Sonderzulage gesichert, die durch das besondere „Wohlwollen“ des bayerischen Finanzministeriums vom Bezug ausgeschaltet gewesen wären. Das bayerische Staatsministerium hatte nachher einen besonderen Stolz darauf, daß man hier sogar über die Bestimmungen des Reiches hinausgehe und auch jenen Arbeitern die Sonderzulage gewähre, die außer dem Tarifvertrag der bayerischen Staatsarbeiter stehen und besonderen privaten Tarifverträgen unterstellt sind.

Mit diesem besonderen „Wohlwollen“ ist es nicht allzuweit her, wenn man erfahren muß, daß sich die Sozialdemokraten im Bayerischen Landtag ein zweites Mal dafür einsetzen mußten, um die Durchführung der beide Male gefassten Beschlüsse zu ermöglichen. Aber auch dieses Vorgehen genügte noch nicht. Das Finanzministerium kann auch anders. Nachdem die Arbeitgeberverbände Einspruch gegen die Bezahlung der Sonderzulage erhoben haben, fühlte sich die bayerische Staatsregierung recht stark und dachte daran, daß sie als Exekutive die Beschlüsse des Landtags gar nicht zu verwirklichen brauche.

In der ersten Plenarsitzung am 25. Januar 1927 spielte sich im Bayerischen Landtag auf Grund der „wohlwollenden“ Haltung der bayerischen Staatsregierung nun zum drittenmal eine Debatte wegen der Sonderzahlung an die bayerischen Staatsarbeiter ab. Die „Münchener Post“ berichtete darüber folgendermaßen:

Abg. E n d e m a n n (Soz.) führte aus, daß seine Fraktion statt derartigen Zulagen auskömmlichere Löhne und anständigere Häuser für viel zweckmäßiger erachte. Nachdem aber die Zulagen vom Reich für die Reichsbeamten und -arbeiter gewährt wurden, müßten sie auch den Arbeitern und Beamten in den Ländern gleichmäßig gegeben werden. In Bayern aber versuchte man, die Staatsarbeiter in solche erster und zweiter Klasse einzuteilen. Dabei sind das jene Arbeiter, die in den werbenden Werken für den Staat schaffen, und es war erst ein sozialdemokratischer Antrag notwendig, um auch den in den Berg-, Hütten- und Salzwerken, in den Staatsgütern, im Hofbräuhaus und im Weihenstephan beschäftigten Arbeitern die Notwendigkeit zukommen zu lassen. Die Arbeiter in den Berg-, Hütten- und Salzwerken erhielten drei oder sechs Mark und die im Hofbräuhaus bekamen ganze zwei Maß Bier! Wie überdies die Auslegung des Beschlusses für die Forstarbeiter gehandhabt worden ist, zeigt folgendes Beispiel: Von den 35 000 Forstarbeitern sollten infolge der engen Auslegung des Begriffes „ständige Staatsarbeiter“ nur etwa 8000 in den Besitz der Zuwendung gekommen sein. Man hätte hier nach den Richtlinien des Betriebsrätegesetzes verfahren müssen. Die von der Regierung geübte Auslegung hat aber ergeben, daß Forstarbeiter, die 1½ Jahre ununterbrochen im Forstdienst beschäftigt waren, also keine drei Jahre mit je 200 Tagen aufbrachten, keine Beihilfe erhielten. In einem anderen Falle hat eine einzige Forstarbeiterrotte von vier Mann mit zehn- und zwanzigjähriger Tätigkeit nichts erhalten, weil sie 1925 ausnahmsweise wegen Mangels an Mitteln aussetzen mußten. Einzelne Ausstellungen vorzuführen etwas weitherziger in der Auszahlung der Zulagen. Durch eine Verordnung der zuständigen Stellen muß jetzt über diesen Arbeitern die Notwendigkeit wieder in Abzug gebracht werden. Die Regierung begründet ihre Nichtbeachtung des klaren Landtagsbeschlusses bei den Arbeitern der werbenden Werke damit, daß diese Betriebe mit der Privatindustrie in einem Tarifverband vereinigt sind. Dort sei dem Finanzministerium verboten worden, die Zulage auszuschalten, ein höchst eigenartiger Vorgang. Für die Beamten und Angestellten der gleichen Betriebe waren die Geldmittel vorhanden; lediglich für die Arbeiter soll die Genehmigung zur Auszahlung nicht erteilt werden sein. Er frage: Was seien denn das für Arbeitgeberverbände? Im Arbeitgeberverband des Erzbergbaues sind nur zwei Mitglieder vorhanden, das eine ist der Staat, das andere die Köhling-Gruppe, die Raghütten-Werke. Es hat also einzig und allein die Köhling-Gruppe dem Staat verboten, seinen Arbeitern eine Sonderzulage zu geben. Die Brauereien hätten es sicher am allerwenigsten nötig, solche Beschlüsse zu fassen. Wiederholt einstimmig gefasste Beschlüsse wurden bisher nicht durchgeführt. Wir müssen darauf bestehen, daß dem Wunsche des Landtags entsprochen wird. Wenn schon über vier Millionen Weibnachtszuwendungen gegeben werden können, dann darf an diesen paar Hunderttausend Mark für die Arbeiter nicht gepart werden.

Finanzminister Dr. K r a u s e n e r versuchte mit den gleichen Argumenten wie im Ausschuß die Handlungsweise des Finanzministeriums zu rechtfertigen. Er habe sich bemüht, im Sinne des Beschlusses bei den Arbeitgeberverbänden zu verhandeln, dort sei aber gesagt worden, daß der Zweck des Verbandes, ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und -nehmer zu pflegen, durch ein einseitiges Vorgehen in Lohnfragen gefährdet werde. Nach den Satzungen, an die sich der Staat streng halten müsse, könne die Regierung keine derartigen Zulagen gewähren. Dafür habe die Regierung geglaubt, folgende Regelung in Aussicht nehmen zu sollen: Für die Arbeiter unter 18 Jahren 6 Mk., für die weiblichen ledigen oder verheirateten über 18 Jahren 8 Mk., für die männlichen ledigen über 18 Jahren 11 Mk., für die männlichen verheirateten 18 Mk. und für jedes eheliche Kind unter 14 Jahren 4 Mk. Selbstverständlich würde auf diese Zuwendung der bereits ausbezahlte Betrag angerechnet werden. Ein noch größeres Entgegenkommen sei nicht möglich.

Abg. Dr. W o h l m u t h (Bayr. Vp.) erklärte, daß heute die Frage so lauten müsse, ob die Regierung die Zulage allen Arbeitern gewähren könne, ohne vertragsbrüchig zu werden. Seine Fraktion habe schon bei der Zustimmung zum Antrag der Sozialdemokraten betont, daß sie eine solche Konsequenz nicht ziehen könnte. Andererseits habe die Regierung

durch ihre heutige Erklärung doch ein wesentliches Entgegenkommen gezeigt. Unter diesen Umständen sei seine Fraktion nicht mehr in der Lage, für den sozialdemokratischen Antrag zu stimmen.

Abg. Staedele erklärte für den Bauernbund, daß er sich der Stimme enthalten werde, da seine Fraktion die Ansicht vertritt, daß die Zulage lediglich den unteren Beamten der Gruppe I bis IV gebühre. Dem Antrag Timm in bezug auf die Staatsarbeiter werde er zustimmen.

Abg. Endres (Soz.) erklärte zu den Ausführungen Wohlmuths, daß im Ausschuß die einmütige Auffassung bestand, wenn schon bei den Beamten die Reichsregelung übernommen werden soll, denn würde man es in der Öffentlichkeit nicht verstanden haben, daß der Beamte in Gruppe XIII in dem gleichen Betriebe die Nozulage erhält, während der nach Sondertarif entlohnte Staatsarbeiter leer ausgehen soll. Der Ausschuß wollte trotz der Einwendungen des Regierungsvortreters festgestellt haben, daß der nun einmal nach reichlicher Ueberlegung gefasste Beschluß restlos in die Tat umgesetzt werde. Man wendet heute wieder ein, der Staat gehöre in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber dem Arbeitgeberverband an, dieser unterlasse es auf Grund der Satzungsbestimmungen, daß der Staat über die üblichen Tariflöhne hinaus seinen Arbeitern Zulagen gewähre. Wenn das bei den Berg-, Hütten- und Salzbetrieben, beim Hofbräuhaus usw. gelten soll, warum gilt das dann nicht z. B. bei den Forstarbeitern? Man hat uns erwidert, daß diese Arbeitgeberorganisation keine Einwendungen erhoben habe. Also bestimmt über die Frage, ob alle Staatsarbeiter die Nozulage bekommen sollen, nicht die Regierung, nicht der Landtag, sondern die Unternehmerorganisation. Das ist ein unmöglicher Zustand. Für uns war es interessant, zu erfahren, daß einer der der Unternehmerorganisation angehörenden Arbeitgebervertreter, der Herr Abg. Wagner-Erbendorf, erklärt hat, er könne sich gar nicht denken, daß von der Unternehmerorganisation wegen dieser einmaligen Nozulage Einwendungen erhoben werden sollten. Sollte das aber der Fall sein, dann sollte die Regierung dessenungeachtet die einmalige Nozulage gewähren; die Arbeitsgemeinschaft falle deswegen noch nicht auseinander. Wir halten diese Feststellung für erforderlich, weil es sonst den Anschein erwecken könnte, als ob wir mit unserem Antrag etwas Unmögliches verlangt hätten. Es ist uns auf Erkundigungen mitgeteilt worden, daß die nach dem heute vom Finanzminister gemachten neuen Vorschlag durchgeführte Regelung für den Berg-, Hütten- und Salinenbetrieb etwa 13 000 Mk. erfordere. Würde der Landtagsbeschluß voll durchgeführt werden, dann handelte es sich um eine Summe von 180 000 Mk. Im Hofbräuhaus will man die gleiche Regelung durchführen, weil sonst, wie man sagt, die Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter wieder verletzt würden. Für das Hofbräuhaus kann die Einwendung, daß die Mittel nicht vorhanden sind, sicherlich nicht gelten; denn dort würde die volle Durchführung des Landtagsbeschlusses etwa 5000 bis 6000 Mk. gegenüber 8000 bis 8500 Mk. nach der jetzigen Regelung ausmachen. Wir verlangen mit der Annahme unseres Antrags, daß der volle Wochenlohn im Durchschnittssatz als Gesamtsumme verteilt werden soll. Das ist das Mindeste, was der Landtag verlangen muß, wenn er zweimal den gleichen Beschluß gefaßt hat. Die Regierung hat uns wiederholt gezeigt, wie leicht sie geneigt ist, aus irgendeinem Vorwand Beschlüsse des Landtags jahrelang liegen zu lassen. In der Öffentlichkeit wird das Ansehen des Parlaments nicht gehoben, wenn ein zweimal einstimmig gefasster Beschluß nun auf irgendeinen bestimmten Zusammenhang wieder redressiert werden soll. Wir bitten Sie also, trotzdem diese Erklärungen abgegeben worden sind, den Antrag des Ausschusses auch hier wieder einstimmig anzunehmen.

Abg. Dr. Wohlmutz stellt es so dar, daß der Ausschlußbeschluß anders aufzufassen sei, als Endres es darstelle. Im Ausschuß sei ausdrücklich betont worden, daß die Regierung in der Durchführung des Beschlusses nicht vertragsbrüchig werden dürfe.

Unter großer Spannung wurde sodann die Abstimmung vorgenommen. Der bauernbündlerische Antrag, die Zulage nur den Gruppen I bis VI zu gewähren, wurde abgelehnt, der Antrag der Regierung angenommen. Am bedeutungsvollsten war die Abstimmung über die beiden sozialdemokratischen Anträge. Nachdem man auf der rechten Seite die Haltung des Bauernbundes erkannte, beizogen sich auch einige christliche Arbeitervertreter, im ganzen sieben, für den sozialdemokratischen Antrag zu stimmen. Dadurch wurden die sozialdemokratischen Anträge mit großer Mehrheit angenommen. Gegen diese stimmten nur die Deutschnationalen und die Mehrheit der Bayerischen Volkspartei.

Bildungsarbeit

Ferienreise 1927

Wie bekannt, findet vom 21. bis 28. August 1927 unsere erste Ferienreise nach Prag, Wien und Salzburg statt. Es können sich noch eine Anzahl Teilnehmer dazu melden. Es sei daher nochmals auf die so äußerst günstige Gelegenheit aufmerksam gemacht, für verhältnismäßig wenig Geld drei der schönsten Städte der Welt zu sehen.

Die Reise soll ein Ansporn für die Ortsverwaltungen sein, derartige Feriensfahrten in Zukunft für die eigenen Bezirke zu veranstalten. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, das Arbeiterbildungsinstitut in Leipzig und der Bildungsausschuß der

Hamburger freien Gewerkschaften veranstalten alljährlich eine Reihe von Reisen und das beweist uns, wie großen Anklang sie in der Kollegenschaft finden und wie sie den Bedürfnissen unserer Arbeitskollegen entsprechen.

Die Teilnehmer an unserer Reise treffen sich am 21. August in Dresden und trennen sich am 28. August in Nürnberg. Der Preis beträgt 100 Mk. Wer sich nach dem 1. Januar 1927 bei seiner Filiale anmeldet, zahlt für jeden späteren Monat 2 Mk. mehr. Es empfiehlt sich daher, sich sofort zu entschließen und bei seiner Filiale anzumelden. Bis zum 15. Juli spätestens müssen alle Anmeldungen erfolgt sein, ebenso muß bis zu diesem Tage das Geld in unseren Händen sein. Alle Sorgen für Quartierbeschaffung, Verpflegung und Zugverbindungen sind den Teilnehmern abgenommen.

Je frühzeitiger man zu sparen anfängt, um so weniger hat man zu zahlen. Je mehr Teilnehmer sich melden, um so mehr trägt es bei, die Reise für die Zukunft zu verbilligen. Auch Freunde und Bekannte bitten wir, auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam zu machen. Nähere Auskunft über Besorgung eines Passes usw. erfolgt später.

Kollegen! Benutzt eure Ferienzeit, um fern von eurer gewohnten Umgebung, unbeschwert von den Sorgen des Alltags, neue Eindrücke auf euch wirken zu lassen und die Schönheiten, die fremde Städte und Landschaften euch bieten, zu genießen!

Unsere Jugend

Muß die Schulpflicht verlängert werden?

Daß sich die große Arbeitslosigkeit in der deutschen Wirtschaft auch auf Jugendliche niederdrückend auswirkt, wird wohl niemand überraschen. Die Zahl der stellunglosen Jugendlichen ist sehr groß. Der Ortsausschuß des ADGB in Berlin hat im Juni 1926 eine Zählung der Erwerbslosen in den Berufsschulen vorgenommen. Das Ergebnis war eine doppelt so große Zahl als die des Arbeitsnachweises. Es gab rund 14 000 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren ohne Arbeit allein in Berlin!

Diese Tatsache besagt aber noch mehr. Die Jugendlichen sind nicht nur ohne Arbeitsstelle, viele von ihnen stehen auch da ohne jeden Beruf, viele standen überhaupt noch in keiner regelmäßigen Beschäftigung.

Die genannte Zahl wäre noch größer, wenn nicht in einzelnen Schulen die zur Entlassung Reife, da sie keine Lehr- und Arbeitsstelle finden, noch länger in der Schule blieben.

Also, es gibt weniger Arbeitsstellen als Jugendliche, die aus der Schule kommen. Eltern, die in den letzten Jahren ihre Schulentlassenen unterbringen wollten, haben das bitter empfunden. Nun sind wir uns alle darüber einig, daß die gesamte Schulbildung der Arbeiterschaft eine mangelhafte ist, daß sie erweitert und verbessert werden muß. Wird das nicht immer und immer wieder schmerzlich empfunden und wird es z. B. bei unseren Kursen nicht stets wieder bitter und anklagend von den Teilnehmern selbst ausgesprochen, die Schule gab und gibt uns zu wenig?

Angeht diese Punkte drängt sich die Folgerung auf: Die Schulzeit ist um ein weiteres Jahr zu verlängern. Wir gewinnen dadurch mehr Bildungsmöglichkeit, außerdem ist der Jugendliche der seelisch vernichtenden Wirkung des arbeits- und stellunglosen Herumlagerens entzogen. Freilich wird man einwenden, aber ein Jahr länger liegt er den Eltern zur Last. Doch tut er das nicht so auch, wenn er keine Stelle findet? Und müssen die Eltern sich nicht auch sagen, daß eine Verringerung des Arbeits- und Lehrlingsangebots um einen Jahrgang sich in einer Verbesserung des Arbeitsverhältnisses für ihren Jungen oder ihr Mädel ein Jahr darauf auswirken muß?

So ist denn auch von der freigewerkschaftlichen Jugendzentrale Berlin die Forderung nach Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr erhoben worden anlässlich einer Zusammenkunft der freigewerkschaftlichen Gesellensauschußmitglieder. In der „Gewerkschaftszeitung“, dem zentralen Wochenorgan des ADGB, wird diese Forderung in Nr. 4 vom 22. Januar 1927 von Otto Heßler vertreten. Und diese Forderung müßte in allen Gewerkschaften aufgegriffen und wo immer möglich vertreten werden.

Reichs- und Staatsarbeiter

Zur Frage der Besserung der Schmutzulagen hat der Reichsverkehrsminister unter W I P 8 5529/26 am 11. Januar 1927 folgende Anweisung erlassen:

„Zur Frage der steuerlichen Behandlung der Schmutzulage weise ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen auf folgendes hin: Die Schmutzulage ist ihrem Wesen nach als Entgelt für Mehraufwand

in Kleidung und Reinigungsmaterial anzusehen. Sie ist somit eine Aufwandsentschädigung und unterliegt als solche nicht der Besteuerung (§ 36 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes). Grundsätzlich sind die Schmutzulagen auch dann als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung anzusehen, wenn sie neben einer Schmutzkleidung gewährt werden. Sie haben auch in diesem Falle ausschließlich den Zweck, den Arbeiter für die besonderen Aufwendungen (für Seife usw.) zu entschädigen. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen im Zusammenhang mit der Schmutzulage eine Vergütung zur Abgeltung der mit den Arbeiten verbundenen persönlichen Unannehmlichkeiten zugestanden wird, d. h., wenn neben der Schmutzkleidung eine verhältnismäßig hohe Schmutzulage gewährt wird, so ist der Teil der Schmutzulage der über den zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Betrag hinausgeht, zu besteuern. Dieser Mehrbetrag muß in der Lohnrechnung als solcher ersichtlich gemacht werden. Ich ersuche, künftig regelmäßig bei Festsetzung der Schmutzulage (vgl. § 1 der Richtlinien — Anl. 5 zum LWB. —) zu prüfen, ob und welcher Mehrbetrag, als die eigentliche Schmutzulage übersteigend, etwa der Besteuerung zu unterwerfen ist. Der Herr Reichsminister der Finanzen wird die ihm unterstellten Dienststellen mit entsprechender Weisung versehen."

Das Amtsdeutsch des Reichsverkehrsministeriums. Das Reichsverkehrsministerium übermittelte dem am LWB. (Lohnstarif für die Reichswasserstraßenarbeiter) beteiligten Organisationen nachstehendes Schreiben, das ein Kulturdokument unseres in den Amtsstuben der Republik vorherrschenden Briefstils darstellt:

Berlin W 8, den 18. Januar 1927.

Der Reichsverkehrsminister W. H. P. 7. 201.

Betrifft: LWB.

Unter Bezugnahme auf die Verhandlung am 14. Januar 1927 bin ich damit einverstanden, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lohnfestsetzung für die Streckenunterhaltungsarbeiter gemäß § 2 Ziffer 5 des LWB. festgesetzt wird

a) auf den 30. Juni 1926 in denjenigen Fällen, in denen die von den Arbeitnehmervertretungen bis zum 31. März 1926 vorgelegten Anträge auf Neueinstellung von Ortslohnzulagen, soweit sie bei den Verhandlungen über die Aufstellung der Anlage 2 des LWB nicht bereits abgelehnt worden sind, bei der Festsetzung des Lohnes für die Streckenunterhaltungsarbeiter in Berücksichtigung gezogen werden. Dabei kommen auch die bis zum 31. März 1926 vorgelegten Anträge für Moselkern (Dieblich) und Neulieb (Rheinstrombaubewertung), Bad Essen (Wasserstraßendirektion Hannover), Zingst (Wasserbaudirektion Stettin), Mühlberg-Belgern und Maulen-Clöben (Elbstrombaubewertung), Alt-Gartmannsdorf (Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen) in Betracht, die bei den Verhandlungen über die Aufstellung der Anlage 2 nicht berücksichtigt wurden, weil sie für die Entlohnung der unter diese Anlage fallenden Arbeiter nicht in Frage kommen;

b) in allen übrigen Fällen auf den ersten Tag der Lohnwoche, die auf den Tag des Abschlusses der Vereinbarung folgt, jedoch keinesfalls später als 2. März 1927.

Unter a) kommen, wie zur Klarstellung des Sachverhaltes bemerkt wird, demnach die Fälle in Betracht, in denen die Lohnsätze eines nach den bisherigen tariflichen Bestimmungen für die Entlohnung der Streckenunterhaltungsarbeiter maßgebenden Ortes bei der Aufstellung der Anlage 2 des LWB. auf Grund der bis zum 31. März 1926 von den Arbeitnehmervereinigungen vorgelegten Anträge erhöht worden sind und diese Erhöhung, weil der Ort mit zu den Hauptarbeitsplätzen des in Betracht kommenden Streckenunterhaltungsbezirks gehört, von den Mittelbehörden bei der nach § 2 Ziffer 5 des LWB. vorzunehmenden Festsetzung der Löhne für die Streckenunterhaltungsarbeiter ganz oder zum Teil berücksichtigt wird oder in denen bei dieser Festsetzung auf die Anträge für die unter a) namentlich aufgeführten Orte von den Mittelbehörden aus dem Grunde eingegangen wird, weil nach den vorgelegten Anträgen anzuerkennen ist, daß die Erhöhung der Lohnsätze für diese Orte oder Strecken nach Lage der Verhältnisse notwendig ist. — Ich ersuche, sich bis zum 21. Januar 1927 mit dieser Regelung schriftlich einverstanden zu erklären. J. A. gez. Stapenhorst. An den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin.

Der beste Witz in dem ganzen Schreiben ist im Absatz 3, wo einleitend von der Klarstellung des Sachverhaltes gesprochen wird. Böse Jungen wollen sogar wissen, daß der Verfasser dieses Kulturdokumentes wegen dieser hervorragenden Leistung und wegen seiner antisozialen Einstellung in allen Arbeiterfragen vom Oberregierungsrat zum Ministerialrat befördert werden soll. Wie lange wird doch die arme Republik sich noch mit solchem Amts-schimmelstil herum-schlagen müssen. Der neue Reichsverkehrsminister hat die dankbare Aufgabe dafür zu sorgen, daß seine Beamten ein verständliches Deutsch schreiben.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Forst i. L. In der Generalversammlung am 7. Januar 1927 wurde zum ersten Vorsitzenden Kollege Fritz Schmidt gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind die bisherigen: Kollege Kucher, zweiter Vorsitzender; Starik, Kassierer; Neumann, Schriftführer. Die Abrechnung vom vierten Quartal ergab für die Hauptkasse eine Einnahme von 1708,20 Mk. und eine Ausgabe von 1210,40 Mk. Der Hauptkasse wurden in bar überwiesen 497,80 Mk. Die Filialkasse vereinnahmte 1194,78 Mk. Die Ausgabe betrug 634,35 Mk., so daß ein Kassenbestand von 560,43 Mk. verbleibt. Die Mitgliederzahl beträgt 315.

Nordhausen. In der Generalversammlung am 8. Januar 1927 gab der Vorsitzende Baumbach den Jahresbericht. Aus dem Kassenbericht des Kollegen Jani war zu sehen, daß die Filiale einen Kassenbestand von 824,97 Mk. aufweist. Nach der Wahl des Vorstandes hielt Kollege Wachtendorf einen Vortrag über die Geschichte der Gewerkschaften. Die Frage der Beteiligung an der Tausendjahrfeier der Stadt soll vom Ortsausschuß des ADGB. entschieden werden. Beschlossen wurde, die Maifeier durch einen Umzug zu begehen.

Köslin. In der gutbesuchten Generalversammlung am 13. Januar 1927 gab Kollege Nagel einen ausführlichen Jahresbericht. Kollege Dumte erstattete den Vierteljahrs- und Jahreskassenbericht. Die Berichte ließen eine erfreuliche Entwicklung der Filiale erkennen und fanden allseitige Zustimmung. Die Versammelten drückten dem Vorstand ihre besondere Anerkennung durch die Wiederwahl des Vorstandes aus. Nach Bekanntgabe des reichhaltigen Programms des Bildungsausschusses des ADGB. und der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten erfolgte Schluß der Versammlung.

Lüneburg. In der Generalversammlung am 14. Januar 1927 wurde der Jahres- und Kassenbericht gegeben und dabei festgestellt, daß die Filiale zurzeit 270 Mitglieder zählt. Gauleiter Mzißner hielt dann einen Vortrag über „Wirtschaftskrise und Gemeindearbeiter“. Zum ersten Vorsitzenden wurde Kollege Gerhards gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ergab die Wahl der bisherigen Kollegen.

Halberstadt. In der Generalversammlung am 14. Januar 1927 gab Kollege Goldsch den Jahresbericht. Die Neuwahl des Filialvorstandes ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Darauf referierte Kollege Goldsch über die Geschichte unseres Verbandes. Zum Schluß wurde eine Resolution angenommen, die sich gegen die Fehlurteile der deutschen Justiz wendet.

Bauken. In der Generalversammlung am 15. Januar gab Kollege Gano den Jahresbericht. Am Anfang des Jahres 1926 waren 295 und am Ende 358 Mitglieder vorhanden. Vier Kollegen sind im Laufe des Jahres gestorben. An die Hauptkasse sind in bar abgeliefert worden 4918 Mk. Für Unterstützungen wurden von der Hauptkasse gezahlt 1237 Mk. Die Lokalkasse enthält 1293 Mk., gegenüber 753 Mk. im Vorjahr. Zum Vorsitzenden wurde Kollege Gano mit 120 Stimmen wiedergewählt. Die Opposition erhielt 17 Stimmen. Als Kassierer wurde Kollege Grünwald wiedergewählt und als erster Schriftführer Kollege Knappe.

Triberg (Schwarzwalde). In der Mitgliederversammlung am 16. Januar in Triberg waren auch die Kollegen von St. Georgen, Hornberg und Wolfach zahlreich erschienen. Kollege Essinger erstattete den Jahresbericht. Als Vorsitzender wurde Kollege Essinger-Triberg, als Kassierer Volk-Triberg wiedergewählt; als zweiter Vorsitzender Kollege Kauer-St. Georgen. Die Beifügung werden von den Hauptstellen Wolfach und Hornberg gestellt. Der gute Versammlungsbefehl, besonders der auswärtigen Kollegen, beweist, daß der gewerkschaftliche Geist bei den Gemeindearbeitern des Hochschwarzwaldes ein guter ist, das dürfte manch anderer Filiale zum Vorbild dienen.

Frankenthal. Die Generalversammlung am 16. Januar 1927 beging einleitend einen Akt der Pietät für den Kassierer Karl Müffel, der am 10. Dezember 1926 gestorben ist. Kollege Müffel war 53 Jahre alt und stand 18 Jahre in städtischen Diensten. Das Amt des Kassierers unserer Filiale bekleidete er seit dem Jahre 1918 mit Treue und Hingabe für den Verband. Sein Andenken werden wir in Ehren halten. Dann gab Kollege Fach den Geschäftsbericht, und der neue Kassierer Ludwig Folz den Kassenbericht. Die Mitgliederzahl betrug am Schluß des Jahres 1926: 101. Kollege Fach berichtete hierauf über die letzte Lohnbewegung, die mit einem Schiedsspruch endete, der eine einmalige Lohnermaszulage in Höhe eines Wochenlohnes vorsieht. Die lebhafteste Diskussion zeigte, wie wenig die Kollegenschaft mit dieser ungenügenden Regelung zufrieden war. Zum Schluß wurde die Neuwahl des Filialvorstandes vorgenommen. Sie ergab: Friedrich Hahn, erster Vorsitzender; Martin Hornig, zweiter Vorsitzender, Ludwig Folz, Kassierer; Philipp Kutscher, Schriftführer.

Kossen. In der Generalversammlung am 23. Januar 1927 gab der Kassierer den Kassenbericht. Am Schluß des Jahres war ein Kassenbestand von 103,60 Mk. vorhanden. Die Neuwahl des Filialvorstandes ergab: Kollege Tieß, erster Vorsitzender; Richter, Kassierer; Wanger, Schriftführer. Ferner gab Kollege Richter bekannt, daß auch die organisierten Steinbrücker die einmalige Weihnachtsbeihilfe erhalten haben. Weiter ermahnte er alle Kollegen, treu zur Organisation zu stehen, da wir vor Neuabschluß des Lohnstarif und Manteltarif stehen. Je stärker die Masse, desto größer der Erfolg.

Schmalkalden. In der Generalversammlung am 23. Januar 1927 gab der Vorsitzende den Jahresbericht und der Kassierer König den Kassenbericht. Die Filiale weist einen Mitgliederbestand von 28 auf. Die Neuwahl des Filialvorstandes ergab: erster Vorsitzender Franz Schwarz; zweiter Vorsitzender Ernst Grahmann; Kassierer Richard König; Schriftführer Walter Hermsdorf.